

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 21. Mai 2017 09:20
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 12/2017 von Burhoff-Online: 30 Beschlüsse anderer Gerichte eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 21. 5. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 30 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi
Mobiltelefon, Ein- und Ausschalten, Benutzung, iPhone, Home-Button (OLG Hamm, Beschl. v. 29.12.2016 - 1 RBs 170/16); Es ist obergerichtlich hinreichend geklärt, dass sowohl das Einschalten als auch das Ausschalten eines Mobiltelefons als Benutzung im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO anzusehen sind. Auch bei dem Antippen des Home-Buttons des in der Hand gehaltenen Mobiltelefons, um dadurch zu kontrollieren, ob das Gerät ausgeschaltet ist, handelt es sich um eine solche Benutzung des Mobiltelefons.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3993.htm

OWi
Aufnahme von Rechtsmittelerklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, Legitimationsverlangen (OLG Bamberg, Beschl. v. 24.03.2017 - 2 Ss OWi 329/17); 1. Mit der Verwerfung der (Zulassungs-)Rechtsbeschwerde bzw. der Revision durch das Tatgericht nach § 346 I StPO vor Ablauf der Monatsfrist des § 345 I StPO hat es sein Bewenden, wenn die verfrühte Verwerfung im Ergebnis zu Recht erfolgt ist.
2. Anlässlich der persönlichen Einlegung oder Begründung der Rechtsbeschwerde oder Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle kann von dem zur Aufnahme nach § 24 I Nr. 1 RPfIG zuständigen Rechtspfleger zur Überprüfung der Legitimation des Erklärenden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Wird sie grundlos verweigert, ist der Urkundsbeamte weder zur Protokollierung verpflichtet, noch kommt deshalb eine Wiedereinsetzung in Betracht.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3989.htm

OWi
Beweisantrag auf Einholung eines anthropologischen SV-Gutachtens, Mindestanforderungen (OLG Bamberg, Beschl. v. 17.03.2017 - 3 Ss OWi 264/17); Wird mit dem Antrag auf Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens nur unter Beweis gestellt, dass der Betroffene zur Tatzeit nicht der Führer des Tatfahrzeugs gewesen sei, genügt dies als Negativtatsache in Gestalt des erhofften Beweisziels regelmäßig nicht den für einen förmlichen Beweisantrag notwendigen Anforderungen an eine bestimmte Beweisbehauptung, weshalb allenfalls von einem Beweisermittlungsantrag auszugehen ist.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3982.htm

OWi
Messgeräte, MessEG, Schulung, Gültigkeitsdauer (AG Castrop-Rauxel, Urt. v. 03.02.2017 - 6 OWi 334/16); 1. Messgeräte, die nach dem al-ten Eichrecht eine Bauartzulassung erhalten haben, dürfen gemäß § 62 Abs. 2 MessEG no-ch bis zum 31.12.2024 verwendet werden, ohne dass eine - nach neuem Eichrecht erforderliche - Konformitätsbewertung vorliegt.
2. Die Schulung von Mess- oder Auswertebeamten behält ebenfalls ihre Gültigkeit, und zwar auch bei einer neuen Software-Version http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3981.htm

OWi

Beweisverwertungsverbot, Beweiserhebungsverbot, TraffiStar S 350 (AG Mettmann, Beschl. v. 14.02.2017 - 32 OWi-723 Js 1214/16-461/16); 1. Die Messung mit TraffiStar S 350 ist ein standardisiertes Messverfahren Zur (verneinten) Annahme eines Beweisverwertungsverbotes wegen eines Verstoßes gegen § 48 Abs. 2 OBG NRW entgegen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3984.htm

OWi

Geschwindigkeitsmessung, PoliscanSpeed, Verteidigungsvorbringen (OLG Koblenz, Beschl. v. 22.03.2017 - 1 OWi 4 SsRs 21/17); http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3970.htm

OWi

Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren, Feststellungen, Nachtzeit, kurze Messstrecke (OLG Hamm, Beschl. v. 10.03.2017 - 4 RBs 94/17); 1. Bei einer bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durchgeführten Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren sind zusätzlich Angaben über die Beobachtungsmöglichkeiten der Polizeibeamten, insbesondere zum Abstand der Fahrzeuge und zur Sicht- und Beleuchtungssituation vor Ort erforderlich.
2. Je kürzer die Messstrecke ist, um so genauer sind die Umstände der Messung darzustellen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3969.htm

OWi

Absehen von Fahrverbot, Nichteinhaltung polizeilicher Überwachungsrichtlinien, Urteilsanforderungen (OLG Bamberg, Beschl. v. 22.02.2017 - 3 Ss OWi 178/17); Wird von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot wegen einer innerorts begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung mit der Begründung abgesehen, dass die Messung entgegen der polizeilichen Verkehrsüberwachungsrichtlinien in einem zu geringen Abstand vor der das Ende der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit markierenden Ortstafel (Z. 311) durchgeführt wurde, haben sich die Urteilsgründe dazu zu verhalten, ob sachliche Gründe für die Wahl und Einrichtung der konkreten Messstelle bestanden haben http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3968.htm

OWi

Fahrverbot, Absehen, dünner werdende Besiedlung (OLG Brandenburg, Beschl. v. 31.05.2016 - (2 B) 53 Ss-OWi 116/16 (57/16)); Wenn sich ein Fahrzeugführer nach Verlassen des Ortskerns aufgrund dünner werdender Besiedlung und weitgehend fehlender Bebauung zu der Annahme verleiten lässt, er sei bereits außerhalb der Ortslage, vermag dies einen Ausnahmefall, der entgegen der Regelanordnung von § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV, § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigt, regelmäßig nicht zu begründen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3967.htm

OWi

Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Zulässigkeit (AG Dresden, Beschl. v. 11.04.2017 - 217 OWi 398/17); Begehrt der Betroffene im Bußgeldverfahren (erweiterte) Akteneinsicht in Unterlagen, die nicht Bestandteil der Verwaltungsakte sind, ist eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG nicht zulässig.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3964.htm

StPO

Fristversäumung, Wiedereinsetzung, eigenes Verschulden (OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2017 - 4 Ws 412/16); Beauftragt ein Rechtsmittelführer erst am Nachmittag des Tages des Fristablaufs telefonisch über das Sekretariat einer Anwaltskanzlei seinen Verteidiger mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels, muss er damit rechnen, dass dieser Auftrag dem - möglicherweise abwesenden - Verteidiger nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangte und bereits deshalb eine rechtzeitige Rechtsmitteleinlegung durch diesen Verteidiger nicht möglich war. Jedenfalls wird der Verurteilte in solchen Fällen darauf hinweisen müssen, dass die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels am selben Tag abläuft, insbesondere, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Verteidiger das Datum des Fristablaufs nicht bekannt ist.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3990.htm

StPO

JGG-Verfahren, Revisionsantrag, Angriffsziel (OLG Hamm, Beschl. v. 07.02.2017 - 5 RVs 6/17); 1. Bei einer Revision, die sich gegen ein Urteil richtet, das auf ein jugendstrafrechtliches Zuchtmittel erkannt hat, muss der Revisionsführer eindeutig sein Angriffsziel klarstellen (§ 55 JGG).

2. Zur Klärung des Angriffszieles dürfen auch außerhalb der Rechtsmittelerklärung selbst liegende Umstände berücksichtigt werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3991.htm

StPO

Insolvenzverwalter, Entbindung, Schweigepflicht, Steuerberater (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.12.2016 - 1 Ws 334/16); Zur Entbindungsbefugnis des Insolvenzverwalters von der Schweigepflicht des Berufsgeheimnisträgers.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3988.htm

StPO

Kostenerstattung, Strafverfahren, Anwaltswechsel, Mehrkosten (OLG Hamm, Beschl. v. 09.02.2017 - 1 Ws 457/16);

1. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte eines Beteiligten sind nur insoweit als notwendige Auslagen gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO anzusehen, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder in der Person eines Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Letzteres ist nur bei zwingenden in der Person des Rechtsanwalts liegenden und vom Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen erfüllt; allein der Wechsel des Haftorts des Beteiligten stellt keinen solchen zwingenden Grund dar, soweit nicht ersichtlich ist, dass der erste Rechtsanwalt das Mandat z.B. aufgrund der räumlichen Entfernung seines Kanzleisitzes vom neuen Haftort nicht weiter fortgeführt hätte.

2. Die zusätzlichen Kosten des Anwaltswechsels sind in dieser Konstellation auch unter dem Gesichtspunkt der Erstattungsfähigkeit fiktiver Reisekosten nur dann erstattungsfähig, wenn tatsächlich eine - ggfls. weitere - Besprechung mit dem Mandanten nach dem Wechsel der Vollzugsanstalt erforderlich gewesen wäre.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3975.htm

StPO

Beweisverwertungsverbot, Durchsuchung, Einwilligung, Richtervorbehalt (LG Frankfurt/Main, Urt. v. 23.02.2017 - 5/4 KIs - 36/16 5272 Js 240513/16); Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Eilkompetenz i.S.d. § 105 Abs. 1 S. 1 StPO steht es nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden, wann sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen. Sie dürfen nicht so lange mit dem Antrag an den Ermittlungsrichter zuwarten, bis etwa die Gefahr eines Beweismittelverlusts tatsächlich eingetreten ist, und damit die von Verfassungen wegen vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters unterlaufen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3976.htm

StPO

Akteneinsicht, Vorrang, Datenschutz

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.01.2017 - 1 Ws 348/16); Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers geht dem Datenschutz regelmäßig vor.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3963.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, mündliche Anhörung (OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 - 2 Ws 38/17);

Für einen auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 StGB gestützten Bewährungswiderruf bedarf es gemäß § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO zwingend einer mündlichen Anhörung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3992.htm

StGB/Nebengebiete Bewährung, Voraussetzung, Nachtatverhalten, Strafhöhe, Korrektur (OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.11.2016 - 1 Ss 197/16); 1. Vorwürfe aus einem schwebenden Verfahren, in dem ein Urteil noch aussteht, dürfen bei der Sozialprognose i.S.v. § 56 Abs. 1 StGB nicht zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden, wenn das Gericht zur Richtigkeit dieser Beschuldigungen keine eigenen und prozessordnungsgemäßen Feststellungen getroffen hat.

2. Die Bemessung der Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr 3 Monaten und 2 Wochen" verstößt gegen § 39 StGB. Da sich die erkannte Strafe nicht in das System der Vorschrift einfügen lässt, ist die verhängte Strafe auf das in den Einheiten des § 39 StGB auszudrückende, nächstniedrige Maß zu korrigieren.

3. Zur Frage des Härteausgleichs in einem solchen Fall.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3965.htm

StGB/Nebengebiete

Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften, Strafmilderung, Schuldfähigkeit, Sachverständigengutachten (OLG Celle, Beschl. v. 13.12.2016 - 2 Ss 136/16); 1. Nicht bei jeder Verurteilung wegen Verbreitung, Erwerb und/oder Besitz kinder-pornographischer Schriften bedarf es im Rahmen der Strafzumessung der Erörterung der Frage, ob der sich aus § 184b Abs. 3 StGB ergebende Strafrahmen über §§ 21, 49 StGB zu mildern ist.

2. Sofern sich jedoch aus den Urteilsgründen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Streben des Angeklagten nach kinder- und jugendpornographischen Bilddarstellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einer verfestigten sexuellen Neigung beruht, kommt das Vorliegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit in Betracht, so dass unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu klären ist, ob bei dem Angeklagten eine gestörte sexuelle Entwicklung vorliegt, die als allgemeine Störung der Persönlichkeit, des Sexualverhaltens oder der Anpassung den Schweregrad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne des § 21 StGB erreicht.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3966.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage, Zulassung, Halter, angemessene Ermittlungsmaßnahme (OVG Münster, Beschl. v. 07.02.2017 - 8 A 671/16); 1. Die Auferlegung eines Fahrtenbuchs gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO setzt grundsätzlich voraus, dass der Halter von dem mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoß möglichst umgehend benachrichtigt wird.

2. Bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte kann die Bußgeldbehörde grundsätzlich davon ausgehen, dass die im Fahrzeugregister eingetragene Person auch tatsächlich der Halter ist, und sich auf die Anhörung dieser Person beschränken. Sie ist nicht verpflichtet, die Haltereigenschaft des Zulassungsinhabers von Amts wegen infrage zu stellen und entsprechende Aufklärungsmaßnahmen vorzunehmen.

3. Die Tilgung von Eintragungen im Fahreignungsregister nach Ablauf bestimmter Fristen (vgl. § 29 StVG) ist ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Auferlegung eines Fahrtenbuchs.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3979.htm

Verwaltungsrecht

Auslandstat, Entziehung der Fahrerlaubnis, Bindungswirkung (OVG Münster, Beschl. v. 25.10.2016 - 16 A 1237/14);

1. Zur Frage, inwieweit eine im Ausland begangene Alkoholfahrt und die dort gemessene Atemalkoholkonzentration die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung rechtfertigen können.

2. Das rechtskräftige ausländische Strafurteil als solches enthält für die Fahrerlaubnisbehörde keine bindende Feststellung dahingehend, dass die darin genannte Atemalkoholkonzentration vorgelegen hat.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3980.htm

Zivilrecht

Haftungsverteilung, Kollision, Linienbus, Motorradfahrer, Engstelle, Schmerzensgeld.

(OLG Brandenburg, Beschl. v. 02.03.2017 - 12 U 18/16); 1. Zur Haftungsverteilung bei einer Kollision zwischen einem Linienbus und einem entgegenkommenden Motorradfahrer an einer Engstelle.

2. Bei einer Fraktur des linken Schulterblattes mit Nervschädigung des Oberarms, einer Fraktur des linken Handgelenks, einer offenen Fraktur des linken Unterschenkels mit erheblichem Weichteilverlust 3. Grades und einem Kompartmentsyndrom im linken Unterschenkel, einem fast ununterbrochenen stationären Aufenthalt über einen Zeitraum von über 9 Monaten, während dessen der Geschädigte mehr als 14mal operiert werden musste, einer verbleibenden Gehbehinderung mit einem GdB von 100, einer vollständigen Lähmung des Nervus peronealis und einer teilweisen Lähmung des Nervus tibialis, einer dauerhaften Instabilität des linken Knies und einer Beinverkürzung des linken Beines um 6 cm ist unter Berücksichtigung einer Mithaftungsquote von 40% ein Schmerzensgeld von 50.000,00 ? angemessen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3986.htm

Zivilrecht

Wettrennen, Lenken nach links, Haftungsquote (OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.10.2016 - 4 U 104/15); 1. Wird bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zulasten eines Unfallbeteiligten ein Überholen im Überholverbot berücksichtigt, so darf nicht offenbleiben, auf welcher Fahrbahn sich die Kollision ereignet hat, mithin ob das überholte Fahrzeug selbst einen Fahrbahnwechsel vorgenommen hat.

2. Gehen einem Unfallgeschehen beiderseitige, eskalierende Verkehrsverstöße der Unfallbeteiligten voraus (hier: beiderseitige Überholmanöver nach Art eines Wettrennens), sind für die Haftungsquote, insbesondere für die Berücksichtigung der Betriebsgefahren, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgebend.

3. Führt der Fahrer eines Pkw nach vorangegangenen beiderseitigen Überholmanövern eine bewusste Lenkbewegung nach links aus, um den Überholversuch eines Krafradfahrers zu unterbinden, kann eine darin zum Ausdruck kommende rücksichtslose und grob verkehrswidrige Gesinnung des Pkw-Fahrers die auf Seiten des Krafrads allein in die Abwägung einzustellende Betriebsgefahr dahinter im Einzelfall gänzlich zurücktreten lassen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3987.htm

Zivilrecht

Anwaltswechsel, Mehrkosten, Erstattung Zivilverfahren (OLG Koblenz, Beschl. v. 04.01.2017 - 14 W 4/17); Wird ein Anwaltswechsel vorgenommen, weil der bisherige Anwalt (vermeintlich) seine Pflichten verletzt hat, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht erstattungsfähig. Diese sind im Innenverhältnis als Schadensersatz gegenüber dem bisherigen Bevollmächtigten geltend zu machen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3974.htm

Zivilrecht

Verkehrsüberwachung, Schadensersatz, Vermietung von Messgeräten (OLG Frankfurt, Urt. v. 07.04.2017 - 2 U 122/16.); Zum Schadensersatzanspruch einer Gemeinde gegen die Vermieterin von Radarmessgeräten wegen unberechtigter Vertragsauflösung.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3985.htm

Zivilrecht

Entschädigung, überlange Verfahrensdauer, angemessene Verfahrensdauer (OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 22.11.2016 - 4 EK 15/16); Um eine unangemessene Verfahrensdauer i.S. von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG handelt es sich, wenn eine insbesondere an den Merkmalen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgerichtete und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist. Die durch die lange Verfahrensdauer verursachte Belastung muss aber dabei einen gewissen Schweregrad erreichen. Die Verfahrensdauer muss auch eine Grenze überschreiten, die sich unter Berücksichtigung gegenläufiger rechtlicher Interessen für den Betroffenen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt oder unverhältnismäßig darstellt.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3977.htm

Zivilrecht

Tankstellenunfall, Anwendung der StVO, Haftungsquote (OLG Naumburg, Urteil vom 25.02.2016 - 1 U 99/15)); Zur Anwendung der StVO bei einem Unfall auf einem Tankstellengelände und zur Haftungsquote beim Zusammenstoß Fußgänger/Pkw http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3973.htm

Zivilrecht

Rückgewinnungshilfe, Amtshaftung (BGH, Beschl. v. 24.11.2016 - III ZR 209/15); 1. Die Entscheidung über Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe (hier: Sicherstellung durch Arrest gemäß § 111b Abs. 2, 5 i.V.m. § 111d StPO) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörde.
2. Zur Frage der Zulässigkeit des Absehens eines Antrags auf Anordnung des dinglichen Arrestes durch die Staatsanwaltschaft http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3972.htm

Gebühren

Verbindung von Verfahren, Terminsgebühr (LG Dortmund, Beschl. v. 31.01.2017 - 34 Qs 70/16); 1. Im Fall der Verbindung von Verfahren in der Hauptverhandlung setzt das Entstehen der Terminsgebühr (auch) in einem hinzuverbundenen Verfahren voraus, dass alle Voraussetzungen für eine Verhandlung erfüllt sind, insbesondere also eine Eröffnungsentscheidung vorliegt.
2. Das Entstehen der Terminsgebühr setzt nicht den ausdrücklichen Aufruf der Sache voraus.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3978.htm

Gebühren

Farbkopien, Akteneinsicht, Dokumentenpauschale (LG Ravensburg, Beschl. v. 14.12.2016 - 2 Kls 230 Js 24143/15 jug.); Ein Verteidiger hat keinen Anspruch auf Auslagenersatz für Farbkopien, die er nur deshalb angefertigt hat, um Ermittlungs- und Gerichtsakten mit allen Textmarkierungen zur Verfügung zu haben.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3971.htm

Und im Werbeblock gibt es dann heute zunächst den Hinweis auf Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017, also auf die Neuauflage des RVG-Kommentars, die im Sommer erscheinen wird. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung. Wer vorbestellen und sich sein Exemplar sichern möchte, einfach beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> eintragen, Bestellung läuft dann bei mir auf.

Und dann noch:

Es gibt noch immer die Sonderangebote, und zwar: Sog. "Mängelexemplare", also vornehmlich um Exemplare aus Retouren. In den Büchern steht alles drin, aber es kann sein, dass z.B. der Schutzumschlag fehlt o.Ä. Es handelt sich um folgende Titel:

Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage 2015, statt 119,00 EUR als Mängelexemplar nur 94,90 EUR, Sie sparen 24,10 EUR.

Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 8. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, sie sparen 21,10 EUR.

Und der Newcomer - das vierte Handbuch im Quartett:

Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 1. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, Sie sparen 21,10 EUR.

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängelexemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR.

Wer bestellen und sich seine Exemplare sichern möchte, einfach beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> die entsprechenden Bücher eintragen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen für diese Bücher gehe ich davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferung aus diesem Sonderangebot kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm> .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

<http://www.burhoff.de/newsletter/>